



## **Nutzungsordnung für die Verwendung schuleigener mobiler Endgeräte im Unterricht (ELearning) an der Konrad-Zuse-Schule vom 20.01.2023**

Mobile digitale Endgeräte (Tablet, iPad, Smartphone, etc.) dienen der Arbeit im Unterricht, an außerschulischen Lernorten und im Ganztage. Sie werden nach dem Medienkonzept der Konrad-Zuse-Schule von den Lehrkräften im Unterricht als didaktische Hilfsmittel eingesetzt und von den Schülerinnen und Schülern als Lernwerkzeuge genutzt. Ihr Erfolg hängt von dem verantwortungsvollen Umgang jedes einzelnen damit ab. Die Schule hat deshalb am 20.01.2023 die nachstehende Benutzerordnung als Teil der Schulordnung beschlossen und mit der Schulkonferenz kommuniziert.

### **§ 1: Anwendungsbereich**

Die Regelungen in dieser Nutzungsordnung sind auf

- die Ausleihe und Nutzung mobiler Endgeräte,
- die Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internetzugangs und
- die Nutzung sonstiger in Zusammenhang damit stehender Dienste

durch Schülerinnen und Schüler (im Folgenden auch „der Entleiher“ genannt) anzuwenden.

### **§ 2: Nutzungsberechtigung für Leihgeräte**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden nach Maßgabe des Medienkonzepts der Konrad-Zuse-Schule und ihrer finanziellen und sächlichen Kapazitäten darüber, in welchen Klassen bzw. Jahrgangsstufen mobile Endgeräte im Unterricht eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Ausleihe ist, dass die Schülerin oder der Schüler (bei Minderjährigen auch die Eltern) diese Nutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung schriftlich anerkannt haben (siehe Anlage 1).

Die Ausleihe erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten (insbesondere Verfügbarkeit von Leihgeräten) und der technischen Möglichkeiten durch eine von der Schulleitung bestimmte Person grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Es können auch zeitlich beschränkte Nutzungsrechte (z.B. für einzelne Unterrichtsstunden oder Projekte) oder Mehrfachnutzungen über Klassensätze eingeräumt werden.

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können erzieherische Einwirkungen wie den zeitweisen Entzug des mobilen Endgeräts oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben. Damit kann die Mitarbeit im Unterricht beeinträchtigt sein.

Bei Ausscheiden aus der Schule oder bei Beendigung der schulischen Nutzung ist das mobile digitale Endgerät der Schule zurückzugeben. Die Benutzerkonten sind zu löschen.

### **§ 3: Kosten**

Die Überlassung der schulischen mobilen Endgeräte erfolgt leihweise.

Die schulische Informationstechnologie, der Zugang zum schulischen Netzwerk und zum Internet sowie die sonstigen damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Dienste (z. B. Online-Lernplattformen) werden ebenfalls den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der von den Eltern zu tragende Eigenanteil an den Kosten von digitalen Schulbüchern und Medien (Lernmittel) richtet sich nach den Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit.

### **§ 4: Sorgfaltspflichten**

Schülerinnen und Schüler sind für das ihnen von der Schule leihweise überlassene mobile Endgerät einschließlich des Zubehörs (z.B. Ladekabel, ggf. Schutzhülle, Kopfhörer) verantwortlich. Sie müssen damit sorgsam umgehen und es vor Bruch, Diebstahl, Verunreinigungen und Nässe schützen.

Das mobile Endgerät muss im Unterricht einsatzbereit sein. Dies betrifft insbesondere den Ladezustand der Akkus und den Speicherplatz. Zu Unterrichtsbeginn muss der Ladestand des Akkus mindestens 80% betragen.

Die von der Schule bereitgestellten Anwendungen und Programme dürfen nicht gelöscht werden.

Im Falle einer längerfristigen Ausleihe haben die Eltern zum Schutz des mobilen Endgeräts eine Schutzhülle, die im geschlossenen Zustand das Display bedeckt und deren Gummiumrandung das Gerät vollständig umschließt anzuschaffen. Sie ist mit dem Namen der Schülerin oder des Schülers zu kennzeichnen.

In den Pausen bleibt das mobile Endgerät im verschlossenen Klassenzimmer. Die Pausenaufsicht der Geräte ist ausschließlich beim Einschluss im Klassenzimmer gegeben.

Bei der Bedienung des Geräts sind die Anweisungen der Lehrkraft zu befolgen.

Störungen oder Schäden sind der Schule unverzüglich zu melden. Der Entleiher haftet, ohne dass es des Nachweises eines Verschuldens bedarf, für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Leihnahme bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Die Reparatur der

mobilen Endgeräte erfolgt durch einen vom Schulträger beauftragten Dienstleister. Defekte Ladekabel und Ladegeräte sind unverzüglich eigenständig durch geeignete Geräte zu ersetzen.

Alle auf dem Gerät mittels Aufkleber angebrachten Informationen, sind auf dem Gerät zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.

Das Leihgerät ist nicht über die Gemeinde Langenberg versichert.

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl des Entleihers durch den Entleiher abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher selbst.

## **§ 5: Zugangsdaten**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Nutzung des mobilen Endgeräts und für den Zugang zu dem schulischen Netzwerk und zum Internet individuelle Nutzerkennungen und Passwörter. Die Passwörter sind beim ersten Login zu ändern.

Die Passwörter für das schulische Netzwerk und den Internetzugang müssen aus mindestens zehn Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben, Ziffern als auch Sonderzeichen umfassen.

Die Passwörter sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Das Arbeiten mit einem fremden Benutzerkonto (Account) ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der zuständigen Lehrkraft mitzuteilen.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerinnen und Schüler von dem schulischen Netzwerk und vom Internet ordnungsgemäß abzumelden.

## **§ 6: Nutzung**

Mobile Endgeräte dürfen nur für schulische (pädagogische) Zwecke genutzt werden und zwar

- im Unterricht,
- zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
- zum Informationsaustausch mit der Lehrkraft und mit anderen Schülerinnen und Schülern in schulischen Angelegenheiten,
- in der Gremienarbeit der Schule und
- zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des eigentlichen Unterrichts.

Eine Nutzung für private und andere Zwecke ist nicht zulässig.

Die Entscheidung, welche konkreten Dienste und Lernangebote auf dem mobilen Endgerät genutzt werden, trifft die fachlich zuständige Lehrkraft. Sie kann ebenso wie die aufsichtführende Lehrkraft auch Anweisungen für die Bedienung geben.

Anwendungen und Programme dürfen nur nach Genehmigung durch die fachlich zuständige Lehrkraft auf dem mobilen Endgerät installiert werden. Dies gilt auch für das Kopieren von Audio- und Bilddateien (Musikstücke, Filme). Wird dies nicht beachtet, dürfen die entsprechenden Daten durch die Lehrkraft gelöscht werden.

Daten, Anwendungen und Programme auf den mobilen Endgeräten von Mitschülerinnen und – schülern dürfen nicht gelöscht werden.

## **§ 7: Nutzung außerhalb der Schule**

Sofern die Schulleitung Schülerinnen und Schülern gestattet hat, das geliehene mobile Endgerät auch außerhalb der Schule zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, für Projekttag, Praktika oder auf Klassenfahrten zu nutzen, ist diese Nutzungsordnung entsprechend anzuwenden.

Da die Aufsicht von Lehrkräften bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts außerhalb der Schule nicht wahrgenommen werden kann, sind die Eltern in diesem Fall dafür verantwortlich, dass ihr noch nicht volljähriges Kind sich an die in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Regeln hält.

Die Überlassung des mobilen Endgeräts an andere Personen nicht zulässig. Dies gilt auch für Familienangehörige und Mitschüler.

## **§ 8: Fotos, Videos und Audioaufnahmen**

Fotos, Videos oder Audioaufnahmen dürfen nur für schulische Zwecke erstellt werden. Sie sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.

Andere Personen dürfen nur dann auf Fotos oder Videos aufgenommen werden, wenn sie dies erlauben.

Unterrichtsmitschnitte sind nur dann gestattet, wenn die Lehrkraft einen entsprechenden Auftrag erteilt hat.

Die Weitergabe von Fotos, Video oder Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen oder zu hören sind, an Dritte, oder deren Veröffentlichung im Internet ist verboten. Entsprechendes gilt für das Posten der Aufnahmen in sozialen Netzwerken.

## **§ 9: Datenschutz**

Die Schule, der Schulträger und der vom Schulträger beauftragte Dienstleister erhebt und verarbeitet bei der Verwendung mobiler Endgeräte für schulische Zwecke und der Übermittlung von Emails folgende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler:

- IP-Adresse,
- Datum und Uhrzeit der Nutzung,
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs,
- URL und Zeitpunkt der aufgerufenen Internetseite,
- Mail-Adresse des Empfängers,

- Installierte Anwendungen,

Die Erhebung dieser Daten (Protokolldaten, Logdaten) dient insbesondere der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Fehlersuche und -korrektur, der Optimierung der IT-Infrastruktur und der Ahndung von Verstößen gegen diese Nutzerordnung.

Die für das Schulische Netzwerk verantwortlichen Personen der Schule, des Schulträgers und des vom Schulträger beauftragten Dienstleiters haben ebenso wie für den Fachunterricht zuständigen Lehrkräfte und die aufsichtführenden Lehrkräfte die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler vertraulich zu behandeln.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben; es sei denn die Weitergabe erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Anfragen von Strafverfolgungsbehörden). Sie werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle eingesetzt.

Die Daten werden in der Regel nach 90 Tagen gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs des mobilen Endgeräts, des schulischen Netzwerks oder des Internets begründen.

Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler bei der Verwendung von mobilen Endgeräten für schulische Zwecke und dem Einsatz von Online-Lernplattformen und der Ausübung ihrer Rechte können an den für die Konrad-Zuse-Schule zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten Herrn Jochen Schnitker gerichtet werden.

## **§ 10: Datensicherheit**

Für die Sicherung der mit dem mobilen Endgerät verarbeiteten Daten wie beispielsweise Hausarbeiten, Facharbeiten und Referate sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Für schulische Zwecke erstellte Fotos, Videos und Tonaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung aller beteiligten Personen außerhalb des schulischen Endgerätes gesichert werden.

Der Verlust von Daten entbindet sie nicht von ihren unterrichtlichen Pflichten.

Fremdgeräte (z. B. Peripheriegeräten wie externe Laufwerke, USB-Sticks, Scanner und Digitalkameras, Kopfhörer) dürfen nur mit Zustimmung der Lehrkraft angeschlossen werden

## **§ 11: Nutzung des Internets**

Der von der Schule eröffnete Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Der Zugang kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

Art und Umfang der Nutzung kann für bestimmte Schülergruppen / Altersgruppen durch den Einsatz von Filtern oder anderen technischen Vorkehrungen hinsichtlich der Inhalte, der zeitlichen Verfügbarkeit und des Datenvolumens begrenzt werden.

Eine private Nutzung des Internets ist nicht erlaubt. Private Identifikationsnummern (ID) dürfen deswegen nicht verwendet werden.

Das Leihgerät darf auf dem Schulgelände nicht mit dem Hotspot eines Smartphones oder Ähnlichem verbunden werden.

Es ist den Schülerinnen und Schülern zu ihrer eigenen Sicherheit untersagt persönliche Daten wie ihren Namen, ihren Namen oder ihr Foto ohne Einwilligung der schulischen Administration preis zu geben.

Schülerinnen und Schüler sind für von ihnen veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen verantwortlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind bei der Nutzung zu beachten. Ebenfalls zu achten sind die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Beleidigungen und Verleumdungen sind deswegen untersagt.

Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und der schulischen Administration Mitteilung zu machen.

Mit dem Auftrag der Schule unvereinbar ist es kommerzielle, religiöse oder parteipolitische Werbung zu veröffentlichen.

Anwendungen (Apps), Mail-Clients, Email-Programme, Soziale Netzwerke und Chat-Programme dürfen nicht auf dem mobilen Endgerät aus dem Internet heruntergeladen und genutzt werden. Dies gilt auch für das Kopieren von urheberrechtlich geschützte Audio- und Bilddateien (Musikstücke, Filme, Spiele). Wird dies nicht beachtet, kann die Lehrkraft die entsprechenden Daten löschen.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste benutzt werden

## **§ 12: Nutzung von Online-Lernplattformen (E-Learning)**

Die Entscheidung, welche Online-Lernplattform (E-Learning) an der Schule verwendet wird, trifft die Schulleitung (in Abstimmung mit dem Schulträger) aufgrund eines Vorschlags der Lehrerkonferenz.

Die Online-Lernplattformen (E-Learning) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.

Bei der Einrichtung des personalisierten Benutzerkontos, der Festlegung der Zugriffsrechte, der Auswahl der Funktionalitäten und den Auswertungsmöglichkeiten dürfen nur die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden, die für Wahrnehmung der pädagogischen Aufgaben der Schule erforderlich sind.

Benutzerinnen und Benutzer der Plattform erhalten nur Zugang zu den Programmteilen, die für die sie vorgesehen sind.

Die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich nicht überwacht, es sei denn, die Plattform wird für pädagogische Aufgaben (z. B. organisierte Chats zu bestimmten Themen, Gruppenarbeiten) genutzt, die benotet werden.

Schulexterne erhalten nur Zugriff auf geschützte Bereiche der Plattform sofern dies erforderlich ist, die Funktion des Systems zu gewährleisten.

Die bei der Nutzung automatisch erfassten und gespeicherten Daten über den Nutzer und seine Aktivitäten (Log Daten) werden nur für die Überwachung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Systems sowie bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch der Plattform benutzt.

### **§ 13: Aufsicht**

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht ist die Schule sowie das ggf. für das IT-System der Schule zuständige Personal des Schulträgers oder des von ihm bestellten Dienstleisters berechtigt, die auf der schulischen Hardware gespeicherten Daten und die mit der schulischen Software und Informationstechnologie verarbeiteten Daten jederzeit zu speichern und zu kontrollieren (z. B. Nutzung und Installation von Anwendungen, durchgeführte Updates, Systemabstürze, An- und Abmeldungen).

Die für den Fachunterricht zuständige Lehrkraft kann ebenso wie die aufsichtführende Lehrkraft sowie das für das IT-System der Schule zuständige Personal darüber hinaus jederzeit Einsicht in die Protokolldateien des Betriebssystems und des Internetbrowsers nehmen. Dies gilt insbesondere bei einem Verdacht von Missbrauch oder bei verdachtsunabhängigen Stichproben.

Browser- und App-Verlauf sowie sämtliche Protokollierungen dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht gelöscht werden.

### **§ 14 Belehrung**

Vor der Ausleihe mobiler Endgeräte und deren Einsatz im Unterricht sind die Schülerinnen und Schüler (sowie bei Minderjährigen auch deren Eltern) über diese Nutzungsordnung und über Art, Umfang und Zweck der Erhebung ihrer Daten zu informieren. Die Information ist regelmäßig zu wiederholen. Sie ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

Sofern mit dem mobilen Endgerät eine Online-Lernplattform (E-Learning) genutzt werden soll, sind die Schülerinnen und Schüler (sowie bei Minderjährigen auch ihre Eltern) auch darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten für die Nutzung erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Programmteile hat, welche Funktionen genutzt werden und welche Auswertungsmöglichkeiten die Anwendung bietet.

### **§ 15: Anerkennung der Nutzungsordnung**

Die Schülerinnen und Schüler (sowie bei Minderjährigkeit auch deren Eltern) erkennen durch ihre Unterschrift an,

- dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen,
- in die Erhebung und Verarbeitung der für die pädagogische Arbeit mit dem mobilen Endgerät erforderlichen personenbezogenen Daten einwilligen.



## Anlage 1

### **Einsatz schuleigener mobiler Endgeräte (E-Learning) im Unterricht der Konrad–Zuse–Schule Langenberg**

für:

---

Name / Vorname / Klasse bzw. Jahrgangsstufe der Schülerin oder des Schülers

1. Ich / wir erklären die beigefügte Nutzungsordnung der Konrad–Zuse-Schule in der Fassung vom 20.01.2023 gelesen zu haben.
2. Ich / Wir erkenne(n) die in der Nutzungsordnung nach der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Regelungen an. Mir / uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Regelungen möglicherweise erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben kann. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nicht auszuschließen.
3. Ich / Wir willige(n) in die Erhebung und Verarbeitung der für die pädagogische Arbeit mit dem mobilen Endgerät erforderlichen personenbezogenen Daten ein.

Ort / Datum                      Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Ort / Datum                      Unterschrift der Eltern